

Bundesgesetzblatt ³⁰¹

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1990

Nr. 14

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 12. 3. 90 | Bekanntmachung der deutsch-polnischen Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft | 302 |
| 26. 3. 90 | Bekanntmachung zu dem Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten | 317 |
| 28. 3. 90 | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit | 318 |
| 5. 4. 90 | Bekanntmachung über die Änderung des Protokolls zum deutsch-skandinavischen Abkommen über den internationalen Straßenverkehr | 320 |
| 6. 4. 90 | Bekanntmachung des deutsch-somalischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit | 321 |

**Bekanntmachung
der deutsch-polnischen Abkommen über die Zusammenarbeit
auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik sowie
die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
und der medizinischen Wissenschaft**

Vom 12. März 1990

Das in Warschau am 10. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik ist nach seinem Artikel 14 Abs. 1

am 1. Februar 1990

in Kraft getreten.

Am selben Tag ist das in Warschau am 10. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft in Kraft getreten.

Die beiden Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. März 1990

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Dr. Ziller

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Polen –

in Ausführung der Bestimmungen des Artikels III des Vertrags vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen,

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 1. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in Anbetracht des Abkommens vom 11. Juni 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über kulturelle Zusammenarbeit,

in dem Wunsch, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Madrid und Wien zu verwirklichen,

unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses an Fortschritten in Wissenschaft, Forschung und Technik und der hieraus beiden Seiten erwachsenden Vorteile,

in der Erwägung, daß die Entwicklung dieser Zusammenarbeit zur weiteren Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen, zur Festigung des friedlichen Zusammenlebens sowie guter und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Völkern beitragen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien entwickeln und fördern die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik zwischen beiden Seiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Vorteils im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens sowie den jeweils geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Formen umfassen:

- a) Austausch von Informationen, Publikationen und Forschungsberichten,
- b) Organisation und gemeinsame Durchführung von Symposien, Konferenzen und Ausstellungen,
- c) Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und sonstigem wissenschaftlich-technischen Personal,
- d) Austausch von Experten zur wissenschaftlich-technischen Beratung,
- e) Abstimmung wissenschaftlicher Forschungsprojekte,

- f) Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, einschließlich des Austauschs ihrer Ergebnisse,
- g) gemeinsame Nutzung von wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Anlagen.

Artikel 3

(1) Die Gebiete der Zusammenarbeit werden im Rahmen der in Artikel 4 genannten Gemischten Kommission in Form von Durchführungsprogrammen oder in anderer Form vereinbart. Die Einzelheiten können in gesonderten Vereinbarungen im Rahmen dieser Kommission, zwischen den interessierten Ministerien oder den von ihnen benannten Stellen geregelt werden.

(2) Diese Vereinbarungen regeln insbesondere:

- a) Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit sowie die Auswahl der mit ihrer Durchführung betrauten Stellen,
- b) die Verwertung der Ergebnisse gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- c) die Finanzierung der Zusammenarbeit,
- d) die Kranken- und Unfallversicherung für die Wissenschaftler und das sonstige wissenschaftlich-technische Personal sowie die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die den Partnern der jeweiligen Vereinbarung, ihrem Personal oder Dritten entstehen,
- e) die Beachtung der am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften und Anweisungen durch am Austausch teilnehmende Wissenschaftler und sonstiges wissenschaftlich-technisches Personal,
- f) die Haftung für die Richtigkeit von Informationen und die Qualität des Materials und der Geräte, die gegenseitig im Verlauf der Zusammenarbeit übergeben werden.

(3) Das erste abgestimmte Durchführungsprogramm gemeinsamer Projekte tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft. Zur Durchführung der in diesem Abkommen vereinbarten Zusammenarbeit wird die Gemischte Kommission weitere Programme oder Projekte vereinbaren und sich dabei an dem Muster des ersten Programms orientieren.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens und der darin vorgesehenen gesonderten Vereinbarungen wird eine Gemischte Kommission für wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit gebildet.

(2) Zu den Aufgaben der Gemischten Kommission gehören insbesondere:

- a) die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Durchführung des Abkommens,
- b) die Erleichterung der Verwirklichung der gemeinsamen Programme und Projekte,
- c) der Meinungs austausch über die Perspektiven der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und die Behandlung von Vorschlägen für ihre weitere Entwicklung.

(3) Die Gemischte Kommission tritt in der Regel einmal im Jahr an einem jeweils zwischen den Vorsitzenden der Kommission zu vereinbarenden Ort zusammen.

(4) Der Vorsitz bei den Sitzungen liegt jeweils bei der gastgebenden Seite.

(5) Die Gemischte Kommission kann ihre Verfahrensweise in einer Geschäftsordnung festlegen.

(6) Für Einzelfragen kann die Gemischte Kommission Sachverständigengruppen einsetzen.

Artikel 5

(1) Die mit dem Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und sonstigem Fachpersonal verbundenen Kosten trägt die entsendende Seite, sofern nicht in den gesonderten Vereinbarungen nach Artikel 3 oder im Einzelfall etwas anderes geregelt wird.

(2) Insbesondere kann vereinbart werden, daß die entsendende Seite beim Personenaustausch die Beförderungskosten für die Hin- und Rückreise und die aufnehmende Seite die Kosten für den Unterhalt und die für die Durchführung des Projekts notwendigen Reisen innerhalb ihres Gebiets übernimmt.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden sich darum bemühen, daß die Ergebnisse ihrer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit für ihre gegenseitige wirtschaftlich-industrielle Zusammenarbeit nutzbar gemacht werden.

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei und jeder Partner gesonderter Vereinbarungen nach Artikel 3 darf Informationen einschließlich solcher mit kommerziellem Wert, die das Ergebnis ihrer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sind, sowie wissenschaftlich-technische Informationen, deren Kenntnis im Wege des Austauschs erworben wurde, nur in gegenseitigem Einvernehmen an Dritte weitergeben.

(2) Hinsichtlich der Weitergabe von Informationen werden die Vertragsparteien und die von ihnen betrauten Stellen die Rechte Dritter sowie die jeweils geltenden Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften und internationale Verpflichtungen beachten.

Artikel 8

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus

- a) früher zwischen ihnen geschlossenen Verträgen und Übereinkünften,
- b) ihren jeweiligen internationalen Verträgen und Übereinkünften.

Artikel 9

Die Vertragsparteien oder die an der Zusammenarbeit gemäß Artikel 3 beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die eine im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens entsandte Person verursacht hat.

Artikel 10

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien oder durch die Gemischte Kommission beigelegt.

Artikel 11

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig auf der Grundlage des geltenden Rechts bei der Erledigung von Sichtvermerks-, von Zoll- und Steuerformalitäten, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Materialien, Systemen und Ausrüstungen, die für die Zusammenarbeit benötigt werden, und von Gegenständen des persönlichen Bedarfs einschließlich eines Kraftfahrzeugs von Personen, die aufgrund dieses Abkommens entsandt werden. Die Vertragsparteien werden die Möglichkeit prüfen, Personen, die im Rahmen dieses Abkommens entsandt werden, von den Gebühren für Sichtvermerke zu befreien.

Artikel 12

Personen, die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden, erhalten kostenfrei medizinische Betreuung im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer Krankheit (mit Ausnahme von Zahnersatz), die unverzüglich medizinische Hilfe erfordert.

Artikel 13

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren. Wird es nicht mindestens sechs Monate vor dem Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so finden seine Bestimmungen weiterhin Anwendung, soweit es zur Durchführung der gesonderten Vereinbarung gemäß Artikel 3 erforderlich ist.

Geschehen zu Warschau am 10. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Heinz Riesenhuber

Für die Regierung der Volksrepublik Polen
Krzysztof Skubiszewski
Jan Janowski

Der Leiter der Delegation
der Bundesrepublik Deutschland

Warschau, den 10. November 1989

Herr Delegationsleiter,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 10. November 1989 zu bestätigen, der in deutscher Sprache wie folgt lautet:

„Der Leiter der Delegation
der Volksrepublik Polen

Warschau, den 10. November 1989

Herr Delegationsleiter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Volksrepublik Polen unter Bezugnahme auf das heute in Warschau unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik zu bestätigen, daß über folgendes Programm gemeinsamer Projekte als Teil dieses Abkommens Einigung besteht:

| Thema | Ausführende | |
|--|---|--|
| Kernforschung und -technik | | |
| a) Reaktorsicherheit | | |
| 1. Sicherheitsforschung für Leichtwasserreaktor-Kernkraftwerke Durchführung von Wahrscheinlichkeitsanalysen | Prof. Dr. A. Birkhofer Gesellschaft für Reaktorsicherheit mbH Schwertnergasse 1 Köln 1 | Doc. Dr. J. Michalik Institut für Atomenergie Swierk Otwock |
| 2. Komponenten- und Materialverhalten unter Sicherheitsaspekten bei Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren | Prof. Dr. E. Mundry Postfach 45 03 23 Berlin (West) 45 | Prof. Dr. J. Leciejewicz Institut für Chemie und Nukleartechnik ul. Dorodna 16 Warschau |
| b) radioaktive Abfälle und Strahlenschutz | | |
| 3. Weiterentwicklung dosimetrischer Eigenschaften von Kernspürätzdetektoren | E. Piesch Hauptabteilung Sicherheit Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH Postfach 36 40 Karlsruhe 1 | Doc. Dr. T. Rzymkowski Zentralinstitut für Strahlenschutz ul. Konwaliowa 7 Warschau Doc. Dr. J. Michalik Institut für Atomenergie Swierk Otwock |
| 4. Behälter für den Transport und die Lagerung radioaktiver Stoffe | Prof. Dr. B. Schulz-Forberg Postfach 45 30 23 Berlin (West) 45 | Prof. Dr. J. Leciejewicz Institut für Chemie und Nukleartechnik ul. Dorodna 16 Warschau |
| 5. Behandlung radioaktiver Abfälle | Dr. H. Krause Institut für Nukleare Entsorgungstechnik Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH Postfach 36 40 Karlsruhe 1 | Prof. Dr. J. Leciejewicz Institut für Chemie und Nukleartechnik ul. Dorodna 16 Warschau |
| 6. Untersuchungsmethoden für radioaktive Umweltbelastung | Prof. Dr. W. Jacobi Dr. K. Niklas Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF) Ingolstädter Landstraße 1 Neuherberg | Doc. Dr. T. Rzymkowski Zentralinstitut für Strahlenschutz ul. Konwaliowa 7 Warschau |

| Thema | Ausführende | |
|--|--|---|
| c) Nukleare Grundlagenforschung | | |
| 7. Elementarteilchenphysik | <p>Prof. P. Söding Prof. F. Eisele Dr. G. Wolf Deutsches Elektronensynchrotron DESY Notkestraße 85 Hamburg 52</p> <p>Prof. H. D. Doebner Arnold Sommerfeld Institut für mathem. Physik Technische Universität Clausthal Leibnizstraße 10 Clausthal-Zellerfeld</p> <p>Prof. Dr. H. Rebel Institut für Kernphysik III Kernforschungszentrum Karlsruhe Postfach 36 40 Karlsruhe 1</p> | <p>Prof. Dr. Z. Bochnacki Institut für Kernphysik ul. Radzikowskiego 152 Krakau</p> <p>Prof. Dr. W. Ratynski Institut für Kernforschung Swierk Otwock</p> |
| 8. Schwerionenforschung | <p>Dr. H. Homeyer Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI) Glienicke Straße 100 Berlin (West) 39</p> <p>Prof. Dr. D. Fick Philipps-Universität Fachbereich Physik Renthof 5 Marburg</p> <p>Prof. Dr. H. Wolter Sektion Physik Universität München Am Coulombwall 1 Garching</p> <p>Priv.-Doz. Dr. E. Steffens Max-Planck-Institut für Kernphysik Postfach 10 39 80 Heidelberg</p> | <p>Prof. Dr. Z. Bochnacki Institut für Kernphysik ul. Radzikowskiego 152 Krakau</p> <p>Prof. Dr. W. Ratynski Institut für Kernforschung Swierk Otwock</p> |
| 9. Plasmaphysik und kontrollierte thermonukleare Fusion | <p>Prof. Dr. G. Keßler Institut für Neutronenphysik und Reaktortechnik Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH Postfach 36 40 Karlsruhe 1</p> | <p>Prof. Dr. W. Ratynski Institut für Kernforschung Swierk Otwock</p> <p>Prof. Dr. M. Szustakowski Institut für Plasmaphysik und Laser Microfusion Warschau</p> |
| d) Hochtemperaturwerkstoffe/HTR | | |
| 10. Werkstoffuntersuchungen für Hochtemperatur-Kernreaktoranlagen, darunter Korrosion von Hochtemperatur- werkstoffen mit und ohne mechanische Belastung | <p>Prof. Dr. S. Leistikow Institut für Material- und Fest- körperforschung, Kernforschungs- zentrum Karlsruhe GmbH Postfach 36 40 Karlsruhe</p> <p>Prof. Dr. H. Nickel Dr. H. Schuster Institut für Reaktorwerkstoffe Kernforschungsanlage Jülich GmbH Postfach 19 13 Jülich 1</p> | <p>Prof. Dr. Z. Bochnacki Institut für Kernphysik ul. Radzikowskiego 152 Krakau</p> <p>Prof. Dr. S. Mrowec Institut für Werkstoff- wissenschaften Berg- und Hüttenakademie Mickiewicza 30 Krakau</p> <p>Prof. Dr. S. Gorczyca Institut für Metallurgie Berg- und Hüttenakademie Mickiewicza 30 Krakau</p> |

| Thema | Ausführende | |
|--|--|--|
| Bergbau | | |
| 11. Moderne Methoden zum Ausbau des Abbauraumes zur Verwendung bei großen Abbautiefen | Prof. Dr.-Ing. K. Spies Institut für Bergbaukunde II der RWTH Aachen Lochnerstraße 4–20 Aachen Prof. Dr. mont. H. Irresberger Steinkohlenbergbauverein/Bergbau-Forschung GmbH Franz-Fischer-Weg 61 Postfach 13 01 40 Essen 13 | Dir. Z. Student Zentrum für Mechanisierung des Bergbaus „KOMAG“ ul. Pszczyńska 37 Gleiwitz Prof. Dr. J. Maloszewski Zentralbergbauforschungsinstitut (GIG) Plac Gwarków 1 Kattowitz |
| 12. Grundlagenuntersuchungen zur Entwicklung von Maschinen- und Verfahrenstechniken für den Abbau von Steinkohle, insbesondere Vortriebs- und Ausbautechniken für den Strecken- und Tunnelvortrieb | Prof. Dr.-Ing. K. Spies Institut für Bergbaukunde II der RWTH Aachen Lochnerstraße 4–20 Aachen | Prof. Dr. J. Antoniak Institut für Mechanisierung des Bergbaus Schlesische Technische Hochschule ul. W. Pstrowskiego 7 Gleiwitz Prof. Dr. W. Sikora Institut für Mechanisierung des Bergbaus Schlesische Technische Hochschule ul. W. Pstrowskiego 7 Gleiwitz |
| 13. Untersuchung und Prognostizierung von Gebirgsdeformationen (Gebirgsmechanik) | Prof. Dr. K. H. Lux Technische Universität Clausthal Institut für Bergbau Erzstraße 20 Clausthal-Zellerfeld | Prof. Dr. J. Maloszewski Zentralbergbauforschungsinstitut (GIG) Plac Gwarków 1 Kattowitz |
| Umweltforschung und -technik, Sicherheitstechnik | | |
| 14. Fortgeschrittene Umweltschutztechnologie bei Kohlekraftwerken | Prof. Dr.-Ing. U. Renz Lehrstuhl für Wärmeübertragung und Klimatechnik der RWTH Aachen Eilfschornsteinstraße 18 Aachen | Prof. Dr. M. Jaczewski Energieinstitut Warschau ul. Mory 8 Warschau Dir. B. Zubik „Energopomiar“ ul. gen. J. Sowinskiego 3 Gleiwitz |
| 15. Ausbreitung, Transport und Umwandlung von Schadstoffen in der Troposphäre über Europa | Prof. Dr. W. Seiler Fraunhofer-Institut für atmosphärische Umweltforschung Postfach 13 43 Garmisch-Partenkirchen | Prof. J. Zurek Institut für Umweltschutz ul. Krucza 5–11 Warschau |
| 16. Sicherheitsfragen bei der Produktion und Lagerung von Ammoniumnitrat-Produkten | Prof. Dr. H.-J. Heinrich Postfach Berlin (West) 45 | Doc. Dr. W. Moszczynski Institut für organische Industrie Abteilung für die Analyse chemischer Gefahren ul. Annopol 6 Warschau |
| 17. Ökologie des Südpolarmeeres | Prof. Dr. G. Hempel Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung Columbusstraße 2 Bremerhaven | Prof. Dr. S. Rakusa-Suszczewski Institut für Ökologie der Polnischen Akademie der Wissenschaften Dzieskanow Lesny Lomianki |
| Landwirtschaft | | |
| 18. Wechselwirkungen zwischen Phytohormonen bei der Mineralstoffernährung von Pflanzen | Dr. H. Harms Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) Institut für Pflanzenernährung und Bodenkunde Bundesallee 50 Braunschweig | Prof. D. Nowosielski Institut für Gemüseanbau ul. 22 Lipca 1/3 Skierniewice Prof. St. Nawrocki Institut für Anbau, Düngung und Bodenkunde Osada Palacowa Pulawy |

| Thema | | Ausführende |
|---|---|---|
| 19. Folgen der Pestizidanwendung in der Landwirtschaft | Dr. A. Koßmann Postfach Berlin (West) 33 | Prof. Dr. W. Wegorek Institut für Pflanzenschutz ul. Miczurina 20 Posen |
| 20. Hygiene der landwirtschaftlichen Verwertung von Reststoffen aus Landwirtschaft und Kommunen | Prof. Dr. D. Strauch Universität Hohenheim Institut für Tiermedizin und Tierhygiene Postfach 70 05 62 Stuttgart 70 | Prof. Dr. O. Nowosielski Institut für Gemüseanbau ul. 22 Lipca 1/3 Skierniewice Prof. Dr. S. Drupka Institut für Bewässerungswesen und Grünland Falenty Raszyn Prof. Dr. J. Kluczek Lehrstuhl für Zoohygiene ATR ul. H. Sawickiej 28 Bromberg |
| 21. Erhaltung und Verbesserung der biologischen Leistungsfähigkeit des Waldes | Prof. Dr. D. Noack Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft Leuschnerstraße 91 Hamburg 80 | Prof. Dr. Z. Patalas Institut für Forstforschung ul. W. Kostrzewy 3 Warschau |
| 22. Bewirtschaftung von durch Emissionsschäden betroffenen Waldgebieten | Prof. Dr. D. Noack Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft Leuschnerstraße 91 Hamburg 80 | Prof. Dr. Z. Patalas Institut für Forstforschung ul. W. Kostrzewy 3 Warschau Dir. Dzialuk Verwaltung der Staatsforsten ul. Wawelska 52-54 Warschau |
| 23. Untersuchungen zum Protein- und Energiebedarf landwirtschaftlicher Nutztiere | Prof. Dr. K. Rohr Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) Bundesallee 50 Braunschweig | Prof. Dr. S. Wawrzyńczak Institut für Tierzucht Krakau – Abt. Futtermittel – Abt. Tierernährung ul. Sarego 2 Krakau |
| 24. Genetische Verbesserung der Getreidequalität (insbes. Roggen) durch Austausch pflanzengenetischen Materials | Prof. Dr. M. Dambroth Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) Bundesallee 50 Braunschweig | Prof. Dr. H. Czembor Institut für Akklimatisierung und Pflanzenzucht Radzikowie Blonie/Warschau |
| 25. Einsatz von in-vitro Kulturtechniken in der Pflanzenzucht | Prof. Dr. M. Dambroth Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) Bundesallee 50 Braunschweig | Prof. Dr. H. Czembor Institut für Akklimatisierung und Pflanzenzucht Radzikowie Blonie/Warschau |
| Bauforschung | | |
| 26. Hochleistungsfähige und energiesparende Technologien bei Herstellung und Anwendung von Baukeramik | Dipl.-Ing. E. Jung Dr. K. Junge Institut für Ziegelforschung Am Zehnthof 197-203 Essen 13 | Dir. J. Jadczyk Forschungs- und Entwicklungsbüro der Baukeramik Al. Niedpodleglosci 188b Warschau |
| 27. Restaurierung und Erhaltung von Baudenkmalern | Prof. Dr. W. E. Krumbein Universität Oldenburg Fachbereich Biologie Postfach 25 03 Oldenburg | Doc. Dr. M. Roznerska Kopernikus-Universität Institut für Denkmalkunde und Konservierung ul. Sienkiewicza 30/32 Thorn |

| Thema | Ausführende | |
|--|---|---|
| | <p>Prof. Dr.-Ing. K. Gertis Fraunhofer-Institut für Bauphysik Nobelstraße 12 Stuttgart 80</p> <p>Dr. R. Marutzky Fraunhofer-Institut für Holzforschung Wilhelm-Klauditz-Institut Bienroder Weg 54 E Braunschweig</p> <p>Dipl.-Ing. M. Gerner Fortbildungszentrum für Handwerk und Denkmalpflege Probstei Johannisberg Fulda</p> | |
| Ingenieurtechnische Forschung | | |
| 28. Entwurf integrierter und gedruckter Schaltkreise | Prof. Dr. W. Rehr Institut für Angewandte Mikroelektronik GmbH (IAM) Richard-Wagner-Straße 1–2 Braunschweig | Dr. Z. Wierzbicki OBREUS-MERA ul. Grudziadzka 46 Thorn |
| 29. Automatisierung von Industrieprozessen, Industrieroboter und ihre Anwendungen (z. B. automatisches Lichtbogenschweißen) | Prof. Dr. H. J. Warnecke Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung Nobelstraße 12 Stuttgart 80 | Prof. Dr. S. Dwojak MERA-PIAP Al Jerzolimskie 202 Warschau MERA-ZAP ul. Krotoszyńska 33 Ostrów Wielkopolski Prof. Dr. W. Seruga Institut für Elektrotechnik ul. Pozaryskiego 26 Warschau Prof. Dr. J. Kubiszyn Institut für Schweißkunde ul. Dierzyńskiego 16/18 Gleiwitz |
| 30. Steuerungstechnik der Werkzeugmaschinen und Industrieroboter | Prof. Dr.-Ing. G. Pritschow Institut für Steuerungstechnik der Werkzeugmaschinen und Fertigungseinrichtungen der Universität Stuttgart Seidenstraße 36 Stuttgart | Prof. Dr. S. Dwojak MERA-PIAP Al Jerzolimskie 202 Warschau |
| 31. Aufbereitung von Teer und karbochemischem Benzol | Prof. Dr. K. Hedden Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe Postfach 69 80 Karlsruhe 1 | Prof. Dr. H. Zielinski Institut für Chemische Kohleaufbereitung ul. Zamkowa 1 Zabrze |
| 32. Defekte im Silizium im Hinblick auf die Bauelement-Technologie | Prof. Dr. W. Frank Prof. Dr. A. Seeger Max-Planck-Institut für Metallforschung Postfach 80 06 65 Stuttgart | Prof. Dr. J. Swiderski Institut für Elektronentechnologie ul. Lotników 32/46 Warschau |
| 33. Neue Konzepte der Elektrizitätsmessung unter Verwendung des Quantentunnels im Schottky-Verfahren am Beispiel der Strukturen InP/InGaAs | Prof. Dr. F. Koch Physik-Abteilung P-16 Technische Universität Postfach 20 24 20 München | Dr. J. Marczewski Institut für Elektrotechnik ul. Lotników 32/46 Warschau |

| Thema | Ausführende | |
|---|---|--|
| 34. Mobilfunk zu Lande, öffentliche Funknetze | Prof. Dr. U. Mlecek Forschungsinstitut der Deutschen Bundespost beim Fernmeldetechnischen Zentralamt Postfach 50 00 Darmstadt | Prof. Dr. A. Zielinski Institut für Fernmeldewesen ul. Szachowa 1 Warschau |
| 35. Paketvermittlungsnetz zur Informationsübertragung | Dipl.-Ing. K.-P. Steinruck Fernmeldetechnisches Zentralamt Postfach 50 00 Darmstadt | Doc. Dr. J. Sochacki Fernmeldeinstitut ul. Obrzezna 7 Warschau |
| Medizin, Biotechnologie | | |
| 36. Krebsforschung, insbesondere im Bereich der Epidemiologie | Prof. Dr. J. Wahrendorf Institut für Epidemiologie und Biometrie Deutsches Krebsforschungszentrum Postfach 10 19 49 Heidelberg | Prof. Dr. A. Zatonski Onkologisches Institut Warschau |
| 37. Gewebeändernde Technologie zur Herstellung von Moniklon-Antikörpern für Diagnostik und Therapie | Prof. Dr. R. Claus Universität Hohenheim Postfach 70 05 62 Stuttgart 70 | Prof. Dr. Mordarski Institut für Immunologie und experimentelle Therapie der Polnischen Akademie der Wissenschaften ul. Czerska 12 Breslau |
| 38. Forschungen im Bereich der Hämatologie | Prof. Dr. S. Thierfelder Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF) Neuherberg (München) | Prof. Dr. W. Rudawski Prof. Dr. S. Pawelski Hämatologisches Institut ul. Chocimska 5 Warschau |
| 39. Immobilisierung von Enzymen und Mikroorganismuszellen; Erzeugung biologisch aktiver Substanzen durch Mikroorganismen | Prof. Dr. J. Klein Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH Mascheroder Weg 1 Braunschweig | Dr. Zukowski Zentrum für Biotechnologische Forschung und Entwicklung ul. Starościńska 13 Warschau |
| | Dr. Th. Scheper Institut für techn. Chemie Collinstraße 3 Hannover | Doc. Dr. G. Muszyńska Institut für Biochemie und Biophysik der Polnischen Akademie der Wissenschaften |
| | Dr. K.D. Vorlop Institut für techn. Chemie TU Braunschweig Hans-Sommer-Straße 10 Braunschweig | Prof. A. Paszewski Abteilung für Genetik des Instituts für Biochemie und Biophysik der Polnischen Akademie der Wissenschaften |
| | Dr. G. Antranikian Institut für Mikrobiologie Universität Göttingen Grisebachstraße 8 Göttingen | Prof. Dr. Hulanicka Abteilung für Biochemie der Mikroorganismen des Instituts für Biochemie und Biophysik der Polnischen Akademie der Wissenschaften ul. Rakowiecka 36 Warschau |
| | | Prof. Dr. T. Golebiowski Doz. Dr. W. Rzedowski Institut für Biotechnologie für die landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Industrie ul. Rakowiecka 36 Warschau |

| Thema | Ausführende | |
|--|--|--|
| Interdisziplinäre Themen | | |
| 40. Wissenschafts- und Technologiepolitik Polens und der Bundesrepublik Deutschland. Vergleiche aktueller Entwicklungsrichtungen und Instrumente | Dr. C. Burrichter Institut für Gesellschaft und Wissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg (IGW) Postfach 14 09 Erlangen | Prof. Dr. S. Kwiatkowski Universität Warschau ul. Szturmowa 3 Warschau Prof. Dr. I. Malecki Abt. IV der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Komitee für Wissenschaftslehre ul. Swietokrzyska 21 Warschau Prof. Dr. Z. Klepacki Institut für sozialistische Länder Polnische Akademie der Wissenschaften Warschau Prof. Dr. W. Kasprzak Politechnikum Breslau ul. Smoluchowskiego 25 Breslau |
| 41. Technisch-ökonomische Modernisierung und Reformen im Bildungswesen | Prof. Dr. O. Anweiler Arbeitsstelle für vergleichende Bildungsforschung Ruhr-Universität Bochum Postfach 10 21 48 Bochum 1 | Prof. Dr. J. Kluczynski Institut für Forschungspolitik und Hochschulwesen Nowy Swiat 69 Warschau Prof. Dr. S. Kaczor Institut für Berufsbildung ul. Mokotowska 16/20 Warschau |

Dieses Programm bildet das erste Programm gemeinsamer Projekte gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens und tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Delegationsleiter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Jan Padlewski

Dem Leiter der Delegation
der Bundesrepublik Deutschland“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit dem Inhalt Ihres Briefes einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Delegationsleiter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Alois Jelonek

Dem Delegationsleiter
der Volksrepublik Polen

Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
und der medizinischen Wissenschaft

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge
der Volksrepublik Polen

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft zu fördern und zu vertiefen,

in der Erkenntnis der Zweckmäßigkeit der Vereinigung der Anstrengungen beider Seiten bei der Lösung einer Reihe medizinischer Probleme von gegenseitigem Interesse,

auf der Grundlage des Abkommens vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Seiten fördern die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, medizinischen Gesellschaften und ärztlichen Vereinigungen beider Seiten im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens sowie den jeweils geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit.

Artikel 2

(1) Diese Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Austausch von Informationen im Gesundheitswesen und in der medizinischen Wissenschaft,
- b) Entsendung von Delegationen und einzelnen Wissenschaftlern zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, zu Gastvorlesungen und zum Studium der Fortschritte des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft,
- c) Einladung von Wissenschaftlern und Fachleuten zur Teilnahme an internationalen und nationalen Kongressen, Tagungen und Symposien,
- d) koordinierte Durchführung von gemeinsamen Forschungsarbeiten,
- e) Austausch von Mustern pharmazeutischer, chemischer und biologischer Präparate sowie von bei der Zusammenarbeit verwandten medizinischen Geräten,
- f) die weitere Festigung von Kontakten zwischen den medizinischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen, medizinischen Gesellschaften und ärztlichen Vereinigungen.

(2) Diese Aufzählung kann einvernehmlich ergänzt oder geändert werden.

Artikel 3

Beide Seiten unterstützen unmittelbare Kontakte zwischen ihren Wissenschaftlern und sonstigen Fachleuten.

Artikel 4

(1) Beide Seiten vereinbaren jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Programm, einschließlich einer gemeinsamen Projektliste, zur Anwendung dieses Abkommens. Das erste vereinbarte Programm tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft. Weitere Programme werden nach dem Muster des ersten Programms vereinbart.

(2) Zur Aufstellung dieser Programme und zur Besprechung der bei ihrer Durchführung auftretenden Fragen treten Beauftragte beider Seiten mindestens einmal alle zwei Jahre an einem einvernehmlich festzulegenden Ort zusammen. Diese Zusammenkünfte können auch anlässlich der Sitzung der Gemischten Kommission für wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit erfolgen.

(3) Beide Seiten werden nach der Intensivierung der bilateralen Kontakte zwischen beiden Ministerien streben und von ihnen benannte Stellen mit der Regelung von Einzelfragen beauftragen.

Artikel 5

(1) Bei dem Austausch von Wissenschaftlern und Fachleuten gemäß den Artikeln 2 und 3 dieses Abkommens trägt die entsendende Seite die Beförderungskosten für die Hin- und Rückreise; die aufnehmende Seite trägt die Kosten für den Unterhalt und für die im Rahmen der jeweiligen Projektvereinbarung notwendigen Reisen innerhalb ihres Gebietes.

(2) Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 6

Personen, die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden, erhalten von der aufnehmenden Seite kostenfrei medizinische Betreuung im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer Krankheit (mit Ausnahme von Zahnersatz), die unverzüglich medizinische Hilfe erfordert, auf seiten der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer vorher abzuschließenden Krankenversicherung, auf seiten der Volksrepublik Polen gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Artikel 7

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen beider Seiten aus anderen von ihnen geschlossenen internationalen Verträgen und Übereinkünften.

Artikel 8

Beide Seiten werden internationalen medizinischen Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, die Möglichkeit gewähren, ihre Erfahrungen einschließlich der Erfahrungen aus ihrer Zusammenarbeit zu nutzen.

Artikel 9

(1) Jede Seite und jeder Partner gemeinsamer Projekte nach Artikel 4 Absatz 1 darf Informationen einschließlich solcher mit kommerziellem Wert, die das Ergebnis ihrer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sind, sowie Informationen, deren Kenntnis im Wege des Austauschs erworben wurde, nur in gegenseitigem Einvernehmen an Dritte weitergeben.

(2) Hinsichtlich der Weitergabe von Informationen werden beide Seiten und die von ihnen betrauten Stellen die Rechte Dritter sowie die jeweils geltenden Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften und internationale Verpflichtungen beachten.

Artikel 10

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen beiden Seiten beigelegt.

Artikel 11

Beide Seiten unterstützen einander auf der Grundlage des geltenden Rechts bei der Erledigung von Sichtvermerks-, von Zoll- und Steuerformalitäten, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Materialien, Systemen und Ausrüstungen, die für die Zusammenarbeit benötigt werden, und von Gegenständen des

persönlichen Bedarfs einschließlich eines Kraftfahrzeugs von Personen, die aufgrund dieses Abkommens entsandt werden. Beide Seiten werden die Möglichkeit prüfen, Personen, die im Rahmen dieses Abkommens entsandt werden, von den Gebühren für Sichtvermerke zu befreien.

Artikel 12

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von vier Jahren und verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern es nicht von einer der Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf seiner jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so finden seine Bestimmungen weiterhin Anwendung, soweit es zur Abwicklung der aufgrund dieses Abkommens vereinbarten Projekte erforderlich ist.

Geschehen zu Warschau am 10. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
Ursula Lehr

Der Minister für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge
der Volksrepublik Polen
Andrzej Kosiniak-Kamysz

Der Leiter der Delegation
des Bundesministeriums für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland

Warschau, den 10. November 1989

Herr Delegationsleiter,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 10. November 1989 zu bestätigen, der in deutscher Sprache wie folgt lautet:

„Der Leiter der Delegation des
Ministeriums für Gesundheitswesen
und Sozialfürsorge der
Volksrepublik Polen

Warschau, den 10. November 1989

Herr Delegationsleiter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen des Ministers für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen unter Bezugnahme auf das heute in Warschau unterzeichnete Abkommen zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft zu bestätigen, daß über folgendes Anwendungsprogramm als Teil dieses Abkommens Einigung besteht:

Programm

zur Anwendung des Abkommens vom 10. November 1989
zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen
und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
und der medizinischen Wissenschaft.

Aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens vereinbaren beide Seiten für den Geltungsbereich des Abkommens folgende Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft:

Artikel 1

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere auf den Gebieten

- a) Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- b) Bösartige Neubildungen
- c) Klinische Immunologie
- d) Erkrankungen des Verdauungstraktes

gemäß der Anlage zu diesem Programm.

(2) Darüber hinaus werden beide Seiten die Teilnahme an einer Fachkonferenz oder einem Studienaufenthalt weiterer Wissenschaftler und Fachleute fördern. Dabei leistet die empfangende Seite nach Möglichkeit die nötige Unterstützung.

Artikel 2

Nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten fördern beide Seiten den Austausch von:

- a) technischen Dokumenten, Zeitschriften, medizinischer und pharmakologischer Fachliteratur,
- b) auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens veröffentlichten Gesetzen und Verordnungen,
- c) Versuchsmaterial,
- d) Informationen über die von einer Seite veranstalteten wissenschaftlichen Tagungen.

Artikel 3

Dieses Programm wird die Realisierung weiterer, zusätzlicher Initiativen beider Seiten aufgrund gegenseitiger Absprache ermöglichen.

Artikel 4

Die entsendende Seite übermittelt der aufnehmenden Seite spätestens drei Monate vor Beginn des Aufenthaltes eine Übersicht über die Personalien, den beruflichen Bildungs-

gang, das Tätigkeitsfeld, das vorgesehene Studienprogramm sowie die Fremdsprachenkenntnisse der Wissenschaftler und Fachleute, deren Entsendung beabsichtigt ist. Die aufnehmende Seite informiert die entsendende Seite spätestens einen Monat vor Beginn des Aufenthaltes über ihre Entscheidung.

Artikel 5

Die Durchführung der in diesem Programm festgelegten Maßnahmen richtet sich nach den für die jeweilige Seite maßgebenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften.

Anlage

Projektliste

| Lfd. Nr.: | Thema | Beteiligte Wissenschaftler | |
|-----------|---|--|--|
| 1 | Kardiologie: neurale und hormonale Regelung des Blutkreislaufs unter Berücksichtigung der Pathogenese der arteriellen Hypertonie | Prof. Dr. D. Ganten Deutsches Institut zur Bekämpfung des hohen Blutdrucks Postfach 10 19 23 Heidelberg 1 | Prof. Dr. W. Januszewicz Institut für innere Krankheiten Med. Akademie Warschau Banacha 1 Warschau |
| 2 | Chirurgie: Verbesserung der chirurg. Heilmethoden bei Krebserkrankungen des Verdauungstraktes | Prof. Dr. F. W. Eigler Abt. für Allg. Chirurgie Universitätsklinikum Essen Hufelandstraße 55 Essen 1 | Dr. K. Wojcicki Chirurg. Institut der Med. Akademie Posen Przybyszewskiego 49 Posen |
| 3 | Bösartige Neubildungen im Kindesalter | Prof. Dr. B. Kornhuber Universitäts-Kinderklinik Theodor-Stern-Kai 7 Frankfurt/M. 70 | Prof. Dr. M. Ochocka Klinik für Hämatologie, Pneumologie und Gastroenterologie Med. Akademie Warschau Dzialdowska 1/3 Warschau |
| 4 | Epidemiologie der Zahnerkrankungen | Dr. H. Busse Postfach 33 05 68 Berlin (West) 33 | Prof. Dr. M. Wierzbicka Institut für Zahnheilkunde Medizinische Akademie Warschau Miodowa 18 Warschau |
| 5 | Hämatologie/Angiologie | Prof. Dr. H. K. Breddin Zentrum der Inneren Medizin Universität Frankfurt Theodor-Stern-Kai 7 Frankfurt/M. 70 | Prof. Dr. M. Bielawiec Klinik für Hämatologie Medizinische Akademie Bialystok M. Curie-Sklodowskiej 24 a Bialystok Prof. Dr. S. Lopaciuk Institut für Hämatologie Chocimska 5 Warschau |
| 6 | Verbesserung der Früherkennung und der chirurg. Behandlung bei Krebserkrankungen des Magens, der Bauchspeicheldrüse, der Gallenwege und des Dickdarms | Prof. Dr. F. P. Gall Prof. Dr. P. Harmanek Chirurgische Klinik mit Poliklinik Universität Erlangen-Nürnberg Maximiliansplatz Erlangen | Prof. Dr. T. Popiela I. Chirurgische Klinik Medizinische Akademie Krakau Kopernika 40 Krakau |
| 7 | Immunregulatorische Funktionen und ihr Zusammenhang mit dem klinisch-pathologischen Entwicklungsgrad der Krebserkrankung und ihrer Therapie | Prof. Dr. J. R. Kalden Institut und Poliklinik für klinische Immunologie Universität Erlangen-Nürnberg Maximiliansplatz Erlangen | Prof. Dr. M. Zembala Institut für Pädiatrie Medizinische Akademie Krakau Wielicka 265 Krakau |

| Lfd. Nr.: | Thema | Beteiligte Wissenschaftler | |
|-----------|---|--|--|
| 8 | Chirurgie der KoronargefäÙe | Prof. Dr. F. Sebening Deutsches Herzzentrum Lothstraße 11 München 2 | Prof. Dr. M. Sliwinski Kardiologisches Institut Alpejska 42 Warschau |
| 9 | Karzinogene und mutagene Stoffe in der Luft | Prof. Dr. N. H. Seemayer Medizinisches Institut für Umwelthygiene Auf'm Hennekamp Düsseldorf 1 | Prof. Dr. Chorazy Zentrum für Onkologie Gleiwitz Wybrzeze Armii Czerwonej 15 Gleiwitz |

Dieses Programm bildet das erste Programm zur Anwendung des Abkommens gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens und tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Delegationsleiter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Jan Sieklucki

Dem Leiter der Delegation
des Bundesministeriums für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland"

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit dem Inhalt Ihres Briefes einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Delegationsleiter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Helmut Voigtländer

Dem Leiter der Delegation
des Ministeriums für Gesundheitswesen
und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen

**Bekanntmachung
zu dem Artikel 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 26. März 1990

Die Türkei hat mit einer am 22. Januar 1990 hinterlegten Erklärung die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 22. Januar 1990
für drei Jahre

nach Maßgabe folgender Erklärung anerkannt:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Turkey acting in accordance with Article 46 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, hereby recognizes as compulsory ipso facto and without special agreement the jurisdiction of the European Court of Human Rights in all matters concerning the interpretation and application of the Convention which relate to the exercise of jurisdiction within the meaning of Article 1 of the Convention, performed within the boundaries of the national territory of the Republic of Turkey, and provided further that such matters have previously been examined by the Commission within the power conferred upon it by Turkey.

This Declaration is made on condition of reciprocity, including reciprocity of obligations assumed under the Convention. It is valid for a period of 3 years as from the date of its deposit and extends to matters raised in respect of facts, including judgments which are based on such facts which have occurred subsequent to the date of deposit of the present Declaration.”

„Die Regierung der Republik Türkei erkennt hiermit nach Artikel 46 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen für alle Angelegenheiten als obligatorisch an, die sich auf die Auslegung und die Anwendung der Konvention beziehen und die Ausübung der Herrschaftsgewalt im Sinne des Artikels 1 der Konvention innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets der Republik Türkei betreffen, sofern diese Angelegenheiten zuvor von der Kommission im Rahmen der ihr von der Türkei übertragenen Befugnis geprüft worden sind.

Diese Erklärung wird unter der Bedingung der Gegenseitigkeit einschließlich der Gegenseitigkeit hinsichtlich der aufgrund der Konvention übernommenen Verpflichtungen abgegeben. Sie gilt für drei Jahre ab dem Tag ihrer Hinterlegung und erstreckt sich auf Angelegenheiten in bezug auf Tatsachen – einschließlich der auf Tatsachen gegründeten Urteile –, die nach dem Tag der Hinterlegung dieser Erklärung eingetreten sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Januar 1990 (BGBl. II S. 66) und vom 8. Februar 1990 (BGBl. II S. 137).

Bonn, den 26. März 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 28. März 1990

Das in Bonn am 13. September 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 11

am 10. März 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. März 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien –
in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten und das gegenseitige Verständnis zu festigen und die kulturelle Zusammenarbeit zu entwickeln und zu erweitern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Kultur, der Wissenschaft, der Bildung, der Medien, der Jugend und des Sports.

Artikel 2

Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen dieses Abkommens die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft und Bildung und ermutigen interessierte und zuständige Institutionen in ihren Ländern

- zur gegenseitigen Entsendung von Delegationen, Wissenschaftlern und Fachkräften zur Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien sowie für Studienzwecke
- zur Gewährung von Stipendien für Studien- und Forschungsaufenthalte
- zu Kontakten zwischen Akademien der Wissenschaften, Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen

- zur Förderung der historischen Forschung insbesondere durch den Zugang zu den Archiven beider Staaten im Rahmen der jeweiligen benutzungsrechtlichen Vorschriften
- zur gegenseitigen Entsendung von Wissenschaftlern, Lektoren und Studenten
- zum Austausch von wissenschaftlicher und Bildungsliteratur, von Lehrmitteln, Lehrfilmen und anderen Materialien für Lehr- und Forschungszwecke.

Artikel 3

Die Vertragsparteien fördern im Rahmen dieses Abkommens das Erlernen der Sprachen beider Länder und die Forschung im Bereich der deutschen und albanischen Sprache und Literatur.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen dieses Abkommens die Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Film, Bibliotheks-, Archiv-, Verlags- und Museumswesen und ermutigen interessierte und zuständige Stellen in ihren Ländern

- zur gegenseitigen Entsendung von Künstlergruppen, Solisten und Dirigenten
- zu Kunst- und Fotoausstellungen
- zur gegenseitigen Einladung von Malern, Musikern, Schriftstellern, Bildhauern, Komponisten, Bibliothekaren, Archivaren, Verlegern, Filmschaffenden und Museumsfachleuten zum Zwecke der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und für Studienzwecke

- zum Austausch von Spiel-, Zeichen- und Dokumentarfilmen und zur Veranstaltung von Filmwochen
- zum Austausch von Büchern, Archivalienreproduktionen, Musikaufzeichnungen, Fotos und Mikrofilmen
- zur Übersetzung und Herausgabe von Werken schöpferischer, wissenschaftlicher und technischer Literatur im jeweils anderen Land.

Artikel 5

Die Vertragsparteien ermutigen die Hörfunk- und Fernsehanstalten ihrer Länder zur unmittelbaren Zusammenarbeit.

Artikel 6

Die Vertragsparteien fördern die unmittelbare Zusammenarbeit und den Austausch der beiderseitigen Organisationen auf dem Gebiet des Sports und die Zusammenarbeit im Bereich der Sportpädagogik.

Artikel 7

Die Vertragsparteien gewähren den im Rahmen dieses Abkommens entsandten Personen und ihren Familienangehörigen nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften alle für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise sowie für ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit. Näheres wird zu gegebener Zeit auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden die nicht-kommerzielle Einfuhr des für die Zwecke dieses Abkommens erforderlichen kulturellen Materials nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden rechtlichen

Bestimmungen erleichtern. Näheres wird zu gegebener Zeit auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden konkrete Durchführungsprogramme zur Verwirklichung dieses Abkommens mit einer Laufzeit von drei Jahren vereinbaren. Zur Ausarbeitung dieser Programme und zur Regelung organisatorischer und finanzieller Fragen bei der Durchführung der Programme wird ein Gemischter Ausschuß gebildet, der am Ende der Laufzeit eines Tätigkeitsprogramms abwechselnd auf Einladung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien zusammentritt.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 12

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 13. September 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien
R. Matile

Bekanntmachung
über die Änderung des Protokolls zum deutsch-skandinavischen Abkommen
über den internationalen Straßenverkehr

Vom 5. April 1990

Auf Grund des Artikels 20 Abs. 2 des Abkommens vom 22. September 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Dänemark, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden über den internationalen Straßenverkehr (BGBl. 1981 II S. 1038, 1982 II S. 679) hat die Gemischte deutsch-dänische Kommission am 10. Oktober 1989 mit Zustimmung der schwedischen und norwegischen Seite den Abschnitt „Personenverkehr“ des Protokolls nach Artikel 19 des Abkommens mit sofortiger Wirkung wie folgt ergänzt:

Zu Artikel 4 wird nach Nummer 5 a. folgende Nummer 5 b. eingefügt:

5 b. Nummer 5 a. findet entsprechende Anwendung bei Pendelverkehren (Ferienziel-Reisen) dänischer Unternehmer in Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sind, im Transit durch die Bundesrepublik Deutschland.

Es wird das Genehmigungsmuster der Anlage 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 verwendet, wobei der Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/72 zu streichen und auf der ersten Seite der Genehmigungsurkunde folgender Satz einzutragen ist: „Diese Genehmigung berechtigt auch zum Transit durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1989 (BGBl. II S. 285).

Bonn, den 5. April 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Burgmann

**Bekanntmachung
des deutsch-somalischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 6. April 1990

Das in Mogadischu am 29. September 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 13

am 15. März 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. April 1990

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

in dem Wunsch, die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Völkern zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die gegenseitige Zusammenarbeit und das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensform des anderen Volkes fördern wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern und fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kulturinstitute, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige entsandte oder vermittelte Einzelpersonen gleichgestellt.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Fachkräften dieser Einrichtungen sowie den ihnen gemäß Absatz 2 gleichgestellten Einzelpersonen und ihren Familienangehörigen im Rahmen ihrer geltenden Rechtsvorschriften alle Erleichterungen

bei der Ein- und Ausreise, der Ein- und Ausfuhr ihres Umzugsgutes, bei der Erteilung der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sowie bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Gastland.

(4) Die Vertragsparteien werden um steuerliche und sonstige Abgabefreiheit für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen und Einrichtungen bemüht sein, soweit es die geltenden innerstaatlichen Gesetze und Verordnungen zulassen.

(5) Der Status der kulturellen Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 und ihrer entsandten Mitarbeiter sowie der Status anderer Fachkräfte, die von den Vertragsparteien im Rahmen ihrer kulturellen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern entsandt oder vermittelt werden, wird auf Vorschlag einer der Vertragsparteien durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeiner und beruflicher Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
4. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Vertragspartei Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes zu fördern.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete des jeweils anderen Landes zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Bereiche des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit bei der historischen und archäologischen Forschung sowie im Bereich des Museums- und Archivwesens und Maßnahmen zur Erhaltung historischer Baudenkmäler, Kunstwerke und Handschriften zu fördern.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports (auch an Schulen und Hochschulen) zu fördern.

Artikel 11

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander davon unterrichten, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach jeweils um den gleichen Zeitraum, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Mogadischu am 29. September 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A.-M. Peters

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Abdullahi Mohamed Mire

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1989 — Format DIN A4 — Umfang 444 Seiten

Die Neuaufgabe 1989 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1989 — Format DIN A4 — Umfang 520 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 39,20 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.